

Satzung KAZ Herne

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Kulturell-Alternatives Zentrum Herne“, kurz KAZ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name des Vereins „Kulturell-Alternatives Zentrum Herne e.V.“ Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Herne.

§2 Zweck des Vereins

- 1.** Zweck des Vereins ist es, die kulturelle Jugendarbeit, sowie die Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und den Gedanken der Völkerverständigung zu fördern. Zur Verwirklichung dieses Zwecks dient der Verein der Pflege und Verbesserung des Verständnisses zwischen den ausländischen Mitbürgern und der eingesessenen Bevölkerung, vor allem in der Stadt Herne. In diesen Sinne vermittelt er durch geeignete Maßnahmen und Veranstaltungen Informationen über die Menschen verschiedener Kulturen, deren Geschichte und Eigenarten. Dazu gehört insbesondere die Organisation von Veranstaltungen , wie Konzerte, Cafes, Jugendgruppen und Seminaren, die es ausländischen, und deutschen Jugendlichen ermöglichen sich gegenseitig kennen zu lernen.
- 2.** Der Verein solidarisiert sich mit politisch. rassistisch oder religiös Verfolgten, so wie mit Flüchtlingen und Vertriebenen.
- 3.** Der Verein soll ein öffentlich zugängliches, emanzipatorisches Archiv, verschiedener, dem Thema entsprechenden Zeitschriften und Büchern unterhalten.
- 4.** Der Verein arbeitet mit allen Vereinigungen zusammen, die der gleichen oder einer ähnlichen Zielsetzung verpflichtet sind.
- 5.** Der Verein soll im Rahmen seiner Möglichkeiten feste Räumlichkeiten unterhalten, die als Treffpunkt für Mitglieder, Gäste und Freunde des Vereins dienen, Veranstaltungen des Vereins beherbergen und für die Ziele des Vereins werben. Die Vereinsräume können Vereinigungen und Personengruppen gleicher Zielsetzung überlassen werden.
- 6.** Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zweck" der Abgabeordnung. Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen vergünstigt werden.
- 7.** Der Verein ist parteipolitisch unabhängig.
- 8.** Der Verein ist dazu berechtigt, zur Verwirklichung seiner Satzungszwecke Angestellte zu beschäftigen.

§3 Mitgliedschaft

- 1.** Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen sein, soweit sie die Ziele des Vereins im Sinne des §2 vertreten. Das Stimmrecht erhalten Jugendliche ab 14 Jahren. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, bedarf es der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- 2.** Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Bei Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- 3.** Die Mitgliedschaft endet dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person. Eine schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand endet zum Ende des folgenden Kalendermonats.

4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es grob fahrlässig gegen die im §2 festgelegten Zwecke des Vereins verstoßen hat. Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

§4 Schirmherren

1. Die Mitgliederversammlung kann für den Verein zwei Schirmherren ernennen. In das Amt des Schirmherren werden Personen des öffentlichen Lebens berufen, die geeignet und bereit sind, mit ihrem Ansehen für die Ziele des Vereins einzutreten

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen die auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu setzen sind und ihr Stimmrecht auszuüben. Eine Vertretung bei der Ausübung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
2. Die Mitglieder haben die vereinbarten von der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge monatlich im voraus zu entrichten.

§6 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind: 1. die Mitgliederversammlung und 2. der Vorstand.
2. Der Vorstand besteht aus einem/einer Vorsitzenden und zwei Stellvertreter/innen, einem/einer Geschäftsführer/in, einem/einer Kassenwart/ärztin und einem/einer Schriftführer/in. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB sind die Vorsitzenden und der/die GeschäftsführerIn. Je zwei von ihnen sind gemeinsam berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

§8 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe einer Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen (Poststempel) schriftlich einzuladen sind. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand innerhalb eines Monats einberufen werden, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beantragen.
2. Der Mitgliederversammlung obliegen
 - (1) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und des Berichts der Geschäftsführerin/ des Geschäftsführers
 - (2) Entlastung des Vorstandes
 - (3) Wahl des Vorstandes, er wird auf ein Jahr gewählt, er führt die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter
 - (4) Wahl von zwei Kassenprüfern, welche nicht dem Vorstand angehören
 - (5) Wahl der Schirmherren
 - (6) Änderung der Satzung, sie bedarf einer 2/3 Mehrheit der erschienen Mitglieder
 - (7) Entscheidung über die schriftlich eingegangenen Anträge
 - (8) Genehmigung des Programmrahmens für das folgende Geschäftsjahr
 - (9) Auflösung des Vereins, sie bedarf einer 2/3 Mehrheit der erschienen Mitglieder
3. Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig
4. Über jede Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem/der ProtokollführerIn zu unterzeichnen sind.

§9 Vorstand

- 1.** Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn nach außen. Er ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung zur Entscheidung übertragen sind, bzw. beruft der Vorstand verfassungsmäßige Vertreter für diverse Aufgaben ein (Geschäftsführer).
- 2.** Der Vorstand ist bei Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern von den Vorsitzenden mit einer Frist von einer Woche schriftlich einzuberufen.
- 3.** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 4.** Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem, die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

§10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Herne, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§11 Fördermitgliedschaft

- 1.** Fördermitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, sowie nicht rechtsfähige Vereine und Gesellschaften, die die in der Satzung des Vereins festgelegten Ziele unterstützen wollen.
- 2.** Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand mehrheitlich. Für den Ausschluss aus dem Verein gilt die entsprechende Regelung.
- 3.** Die Mitgliedschaft endet mit der Austrittserklärung an den Vorstand oder durch Ausschluss.
- 4.** Die Fördermitglieder entrichten Förderbeiträge an den Verein. Ihre Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 5.** Die Fördermitglieder verfügen über kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Herne, den 1.3.2007